

Reglement über den Gebührentarif für Einbürgerungen

gültig ab 1. Januar 2013

Reglement über den Gebührentarif für Einbürgerungen

Gemäss Art. 38 des Eidg. Bürgerrechtsgesetzes können für eine Einbürgerung Gebühren erhoben werden, welche die Verfahrenskosten decken. Die Gebühren werden schrittweise für die jeweiligen Entscheide und nach Verfahrensstand auf Gemeindeebene erhoben.

	<u>Verfahrensgebühren : Prüfung des Gesuchs</u>	Einzelpersonen		Ehepaare und Familien
1.0	Abgabe der Formulare, Erteilen von Auskünften		keine Kosten	keine Kosten
1.1	Eingang des Gesuchs, Eröffnen der Akte, Terminierung, Eingangsbestätigung, Prüfen auf Vollständigkeit, Publikation (Amtsblatt, ortsübliche Zeitungen, Homepage), Nachfrage bei Polizei		500.00	600.00
1.2	Prüfung der Akten, Einholen von Auskünften und Erhebungen, Einladung zur Anhörung, Sitzungseinladung, Anhörung, Protokollierung, Weiterleitung der Akten an Departement des Innern, Archivierung		1'500.00	2'400.00
1.3	Mahnschreiben (z.B. Nichteinreichen von Akten, nicht eingehaltene Termine)		100.00	100.00
	<u>Verfügungs-Gebühren:</u>			
1.4	Nichteintretensverfügung (Fehlen von Dokumenten, fehlende Mitwirkung, Beschluss, Versand)		500.00	500.00
1.5	positive Einbürgerungsverfügung (Beschluss, Versand)		800.00	1'000.00
1.6	negative Einbürgerungsverfügung (Beschluss, Versand)		500.00	500.00
1.7	positive Einbürgerungsverfügung mit Vorbehalt (Beschluss, Versand)		800.00	1'000.00
	<u>Verfahrensgebühr 2*: (Bezirksgemeinde)</u>			
2.1	<i>Eingangsbestätigung, Erstellen des Botschaftstextes, Antrag an den Bezirksamt, Beschlussfassung des Bezirksamtes, Aufbereitung für die Druckerei, Druck der Botschaft, Druckkosten, Behandlung an der Bezirks-gemeinde, Mitteilung des Beschlusses, Weiterleitung an Departement des Innern</i>		An der kommunalen Abstimmung vom 3. März 2013 abgelehnt	
	<i>Inklusive Druckspesen, Kopien, Porto, Telefon</i>	<i>Fr.</i>	1'300.00	1'300.00

**Die Verfahrensgebühr 2 (Bezirksgemeinde) kommt nur zusätzlich zur Anwendung, falls die Initiative "Einbürgerungen vor die Bezirksgemeinde" am 3. März 2013 vom Stimmvolk angenommen wird.*

Zuschläge

Die vorstehenden Tarife beinhalten die Behandlung eines Bürgerrechtsgesuches im üblichen Rahmen mit durchschnittlichem Aufwand. In erheblich aufwändigeren Verfahren (z.B. zahlreiche weitergehende Abklärungen, mehrere Anhörungen, Beschaffung von zusätzlichen Dokumenten, weitere Mahnungsschreiben) wird der zusätzliche Aufwand verrechnet.

Stundenansatz bei Zuschlägen:

Fr. 100.00/Stunde

Verrechnung

Die Gebühren werden nach Verfahrensstand erhoben. Die erste Zahlung von Fr. 500.-- ist nach Eingang des Gesuchs geschuldet.

Es können keine Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Verfahrenskosten sind jeweils 30 Tage nach Rechnungstellung fällig.

Definition

Ehepaare und Familien: Ehepaare werden separat angehört und beurteilt. Personen mit Kindern (ohne Ehepartner) gelten ebenfalls als Familie, da auch die Integration der Kinder sowie die finanziellen Verhältnisse der ganzen Familie geprüft werden muss.

NAMENS DES BEZIRKSRADES KÜSSNACHT

Der Bezirksammann

Der Landschreiber

Stefan Kaiser

Wolfgang Lüönd

Genehmigt mit BzRB-Nr. 551/2012 vom 12. Dezember 2012

Ergänzt mit Punkt 1.7 auf Hinweis Albert Steger, Zivilstandsinspektor, Departement des Innern des Kantons Schwyz.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 207 vom 5 März 2013.

Das Reglement über den Gebührentarif für Einbürgerungen ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 gültig.